

8. Juli 2024

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses
am 11.07.2024

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
(Drucksache 20/1965)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 05.03.2024 zur Änderung des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178, 185), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

1. Inhaltsübersicht:

- a) Die Nummer 1. a) wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 1. b) bis d) wird die Nummer 1. a) bis c).

2. Die Nummer 2. b) erhält folgende neue Fassung:

Absatz 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die Schule soll die Offenheit junger Menschen gegenüber menschlicher, kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern. Sie soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, zum friedlichen Zusammenleben der Menschen beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschen-

feindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten. Sie soll den jungen Menschen ferner befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen.

(6) Die Schule schützt und fördert die Sprache der friesischen Volksgruppe und vermittelt Kenntnisse über deren Kultur und Geschichte.“

3. Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Bestandteil der Eignung ist zudem, dass die Person durch Qualifizierungsmaßnahmen oder durch berufliche Tätigkeiten über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehende kommunikative Fähigkeiten, Entscheidungsfähigkeit, die Fähigkeit zum Führen und strategischen Denken in den Bereichen Organisationsentwicklung, Unterrichtsentwicklung und Teamentwicklung erworben hat.“

4. Die bisherigen Änderungen in den Nummern 10 bis 13 werden gestrichen.

5. Die Nummer 10 erhält folgende neue Fassung:

Der § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Schulträger ein Schulverband oder Amt ist.“

c) In Absatz 5 Satz 4 wird nach dem Wort „Wahl“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

d) In Absatz 7 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gleiches gilt an Förderzentren, in denen Schulverhältnisse ausschließlich für eine Teilnahme an einer temporären intensivpädagogischen Maßnahme vorübergehend bestehen und deshalb keine Elternvertretung gemäß §§ 71, 72, 77 gebildet werden kann.“

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Schulaufsicht kann an dem Teil der Sitzung, in dem sich die Bewerberinnen und Bewerber vorstellen, zuhörend teilnehmen.“

6. Die Nummer 11 erhält folgende neue Fassung:

Der § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „über dieselben vorgeschlagenen Personen“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn nur eine Person zur Wahl steht und diese die gemäß Satz 1 und 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei den berufsbildenden Schulen führt das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) unter Mitzeichnung der ihm übergeordneten obersten Landesbehörde das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 durch.“

7. Die Nummer 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ist der Schulleiterwahlausschuss ein Jahr nach Besetzung der Stelle durch Einholung einer Stellungnahme zu hören, soweit ein Schulleiterwahlausschuss des Schulträgers die Lehrkraft nicht bereits in einem früheren Verfahren als Schulleiterin oder Schulleiter ausgewählt hat.“

8. Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden zu den Nummern 13 und 14.

9. Die Nummer 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 62 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Maßgebend für die zahlenmäßige Zusammensetzung der Schulkonferenz für zwei Schuljahre ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler zehn Unterrichtstage nach Schuljahresbeginn; an Förderzentren mit einer Elterngruppe gemäß § 78a Absatz 1 ist für die Bildung einer Schulkonferenz aus Lehrkräften und Eltern (§ 78a Absatz 3 Satz 2) maßgebend die Zahl der durch das Förderzentrum innerhalb der Aufgaben gemäß § 45 Absatz 1 unterstützten Schülerinnen und Schüler.“

10. Die Nummer 16 wird gestrichen.

11. Die bisherige Nummer 17 wird zu Nummer 16.

12. Die Nummer 18 wird gestrichen.

13. Die bisherigen Nummern 19 bis 33 werden zu den Nummern 17 bis 31.

14. Die Nummer 22 erhält folgende Fassung:

§ 76 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt für die Delegierten der Schulelternbeiräte gemäß § 73 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der Wahlordnung für Elternbeiräte vom 7. Mai 2012 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 113), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 176),“ durch die Wörter „der auf der Grundlage von § 75 Absatz 2 Satz 1 erlassenen Wahlordnung für Elternbeiräte in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

15. Die Nummer 34 wird gestrichen.

16. Die bisherigen Nummern 35 bis 40 werden zu den Nummern 32 bis 37.

17. Die Nummer 41 wird gestrichen.

18. Die bisherigen Nummern 42 bis 48 werden zu den Nummern 38 bis 44.

19. Die Nummer 42 erhält folgende Fassung:

In § 146 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 147 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „in der noch am 31. Juli 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Der Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa und Nummer 32 bis 34 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Martin Balasus
und Fraktion

Malte Krüger
und Fraktion